

Pferdeeinstellungsvertrag

zwischen dem **Reitverein Giebelwald e.V.** - im folgenden Betrieb genannt - und

Frau/Herrn _____ - im folgenden Einsteller genannt -

wird der nachfolgende Pferdeeinstellungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Für die Einstellung von _____ Pferd(en), Name _____ wird (werden) in dem Stallgebäude des Betriebes _____ Box(en) vermietet.
Der Betrieb ist zur Änderung der Boxeneinstellung berechtigt.
2. Die Benutzung der geschlossenen und offenen Reitbahn ist dem Einsteller laut Betriebs- und Gebührenordnung gestattet.
3. Im Einzelnen umfaßt die Einstellung folgende Leistungen:
 - Vermietung gemäß § 1
 - Lieferung von Heu/Silage (ca. 5 kg täglich) und Tränken
 - Lieferung von Kraftfutter (ca. 5 kg pro Tag)
 - Lieferung von Einstreu und Entmistennachfolgend, wenn angekreuzt:
 - Putzen des Pferdes bei Vollpension und Ausbildung
 - Zusatzfutter gem. gesonderter VereinbarungStallhalter und Anbinderriemen sind vom Einsteller selbst zu stellen.
4. Art der Einstellung
 Halbpension Vollpension _____

§ 2 Vertragszeitraum, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am _____ und endet am _____
2. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des Kündigungsschreibens maßgebend.
3. Der Betrieb kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn
 - der Einsteller mit der Pensionszahlung mehr als 20 Tage im Rückstand ist.
 - der Einsteller die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung wiederholt oder - auch ohne vorherige Anmahnung - schwerwiegend verletzt hat.
 - der Einsteller oder eine Person, die er mit der Betreuung u./o. dem Reiten oder mit sonstigen in den Bereich des Vertrages fallenden Verrichtungen beauftragt, die guten Sitten verletzt oder sich dem Betrieb gegenüber einer erheblichen Belästigung schuldig macht.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 3 Pensionspreis

1. Der Pensionspreis beträgt monatlich netto €, zuzüglich der zur Zeit gültigen Mehrwertsteuer; Pensionspreis brutto €
2. Der Ausgleich des Pensionspreises erfolgt grundsätzlich durch Bankeinzugsverfahren im Voraus bis zum 10. des laufenden Monats.

Bei einer zusammenhängenden Abwesenheit des eingestellten Pferdes wird ab dem 15. Tag eine Bereitstellungsgebühr gem. aktueller Preisliste abgerechnet. Kürzere Abwesenheit findet keine Anrechnung. Der Betrieb ist während der Bereitstellungszeit zur Nutzung der Box berechtigt.

Verspätete Zahlung des Pensionspreises berechtigt den Betrieb, eine Mahngebühr von DM 10,-- für jede Mahnung und Verzugszinsen in Höhe der banküblichen Zinsen zuzüglich 1 % für die Wartezeit zu erheben.

§ 4 Aufrechnungsverbot und Rückhaltungsrecht

Der Einsteller kann gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung nicht aufrechnen oder ein Minderungs- und Zurückbehaltungsrecht ausüben.

Der Betrieb hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Zurückhaltungsrecht am Pferd und an den Ausrüstungsgegenständen des Einstellers und ist befugt, sich aus diesen Gegenständen zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt 2 Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

§ 5 Auskunftspflicht des Einstellers

Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Betrieb ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.

§ 6 Hufbeschlagnahme und Tierarzt

Die Kosten des Hufbeschlages trägt der Einsteller. Der Betrieb ist berechtigt, für Rechnung des Einstellers einen Beschlagsschmied zu beauftragen.

Der Betrieb kann im Namen des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung erforderlich ist. Turnusmäßig werden Wurmkuren und Schutzimpfungen gemeinschaftlich auf Rechnung des Einstellers durchgeführt.

§ 7 Bauliche Veränderungen, Abtretungen der Rechte an Dritte

Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Betriebes bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.

Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Betrieb unverzüglich anzuzeigen. Der Einsteller ist nicht berechtigt, Boxen an Dritte abzugeben.

§ 8 Schäden durch das eingestellte Pferd, Tierhalterhaftpflicht

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten oder sonstigen Tätigkeiten im Rahmen dieses Vertrages seines Pferdes Beauftragten verursacht werden. Für das eingestellte Pferd muß der Einsteller dem Betrieb den Abschluss einer Tierhalterhaftpflicht-Versicherung nachweisen.

Versicherungsnummer _____

Gesellschaft _____

Deckungssummen: Personenschäden _____, Sachschäden _____.

§ 9 Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung des Betriebes

Der Betrieb haftet nicht - Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Betriebes jedoch ausgeschlossen - für Schäden oder Verlust an den eingestellten Pferden und an sonstigen Sachen (z.B. Sattelzeug) des Einstellers, soweit der Betrieb nicht gegen diese Schäden versichert ist. Diese Vereinbarung gilt auch für etwaige von den Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Hilfspersonen des Betriebes herbeigeführten Schäden. Eine Versicherung für Sattelzeug besteht nicht ! - Haftungsausschluss -

§ 10 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien den Gerichtsstand -Siegen-.

§ 11 Änderungen, Nebenabreden

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam. Sollten einzelne Vertragsteile unwirksam sein, wird der Vertrag nicht seinem gesamten Inhalt nach unwirksam. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, eine dem Sinn und Zweck der

unwirksamen Vereinbarung entsprechende neue Vereinbarung zu treffen bzw. einen Ausgleich nach billigem Ermessen vorzunehmen.

§ 12 Ausbildung

Bei Beritt/Ausbildung gelten folgende Abschnitte:

1. Dauer des Beritts

- Der Beritt beginnt am _____ und endet am _____
- läuft auf unbestimmte Zeit.
- Ist der Beritt auf unbestimmte Zeit vereinbart, kann er mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- Der Besitzer ist berechtigt, das Pferd jederzeit (schon vor Vertragsablauf) wieder aus dem Beritt zu nehmen. Die vorzeitige Kündigung berührt nicht die Verpflichtung, das Entgelt bis zum Ende des Vertragsverhältnisses zu zahlen.

2. Umfang des Beritts

- Der Betrieb bzw. dessen Angestellte arbeiten das Pferd an _____ Tagen in der Woche, nach Absprache in eigenem Ermessen im Interesse des Besitzers.
- Die Vorstellung des Pferdes auf Turnieren ist nicht Bestandteil dieses Vertrages und wird gesondert mit dem Besitzer abgestimmt. Eine Vorstellung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Besitzers. Die Kosten (Nennfelder, Transportkosten usw.) werden gesondert abgerechnet.
- Der Betrieb ist berechtigt, seine Auszubildenden/Praktikanten reiten, bzw. beauftragte Personen abreiten zu lassen.

3. Beritt Entgelt

Das Berittentgelt beträgt zur Zeit _____ Euro/monatlich und richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste; ansonsten gilt § 3 sinngemäß.

4. Haftung

- Der Besitzer hält den Bereiter von etwaigen Haftansprüchen Dritter frei.
- Für Schäden, die dem Pferd während der Arbeit entstehen, haftet der Betrieb/Bereiter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- Der Besitzer haftet für Schäden, die dem Betrieb oder seinen Erfüllungsgehilfen aus der Arbeit mit dem Pferd entstehen. Hierzu gilt auch der § 8 Tierhalter-Haftpflicht-Versicherung.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen

Bei der Einstellung sind Impfpass und Seuchenfreiheitsbescheinigung vorzulegen. Wurden Impfpass und Seuchenfreiheitsbescheinigung bei der Einstellung nicht vorgelegt, so ist der Betrieb berechtigt, innerhalb 8 Tagen diese auf Kosten des Einstellers bei dem angegebenen Tierarzt in Auftrag zu geben. Der Einsteller haftet für etwaige Ansprüche Dritter und stellt den Betrieb frei.

behandelnder Tierarzt _____

Hufschmied _____

Die Betriebs- und Reitordnung sowie die derzeit gültige Preisliste, die Bestandteil dieses Vertrages sind, wurden dem Einsteller ausgehändigt. Er bestätigt mit seiner Unterschrift, daß er diese gelesen und erhalten hat und erkennt sie damit an.

Sonstiges _____

Datum, Ort

Unterschrift

Reitverein Giebelwald e.V.
Auf der Hube 20, 57258 Freudenberg-Niederndorf

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Reitverein Giebelwald e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Reitverein Giebelwald e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

_____ | _____
Kreditinstitut (Name und BIC)

DE __ | ____ | ____ | ____ | ____ | __
IBAN

Datum, Ort und Unterschrift